

Vorlage
für den Landesjugendhilfeausschuss am 22.09.22

TOP 9

Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) für den Einsatz von Kindertagespflegepersonen als Zweitkraft in einer Krippengruppe

A. Problem

Aktuell ist in der Landesrichtlinie RiBTK geregelt, dass in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren die Erzieher:innen von einer zweiten Fachkraft unterstützt werden, die in der Regel Kinderpfleger:in oder Sozialassistent:in sind (Nr.10.2). Damit werden aktuell im U3-Bereich höhere formale Anforderungen gestellt, als im Ü3-Bereich. Insbesondere ist grundsätzlich auch kein Einsatz einer als Kindertagespflegeperson qualifizierten Zweitkraft vorgesehen. In der Vergangenheit erfolgte für Kindertagespflegepersonen (KTPP) auch keine Ausnahmegenehmigung für die Tätigkeit als Zweitkraft, da auf Grundlage von Nr. 6.2 RiBTK eine Ausnahme nur erteilt wird, wenn eine Person theoretisch, fachpraktisch und persönlich genauso qualifiziert ist, wie die für eine bestimmte Tätigkeit vorgesehene Fachkraft. Tatsächlich ist der Qualifizierungsumfang bei Kindertagespflegepersonen geringer. Eine Pflegeerlaubnis wird im Land Bremen bereits nach erfolgreichem Abschluss von 160 Theoriestunden als Nachweis vertiefter Kenntnisse und Feststellung der persönlichen Eignung nach §43 Abs.2 SGB VIII erteilt, während die Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Kinderpfleger:in oder Sozialassistent:in zwei Jahre Ausbildung (bei Kinderpfleger:innen plus ein Anerkennungsjahr) umfasst.

Als ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung wird ein flexiblerer Personaleinsatz, insbesondere eine Harmonisierung der Vorgaben für U3- und Ü3-Gruppen sowie eine höhere Durchlässigkeit zwischen den beiden Betreuungsformen Kindertagespflege und institutioneller Kindertageseinrichtungen angestrebt. Dazu bedarf es einer Änderung der Nr. 10.2 der RiBTK, in der die Personalausstattung für Krippengruppen geregelt ist.

So könnten zum Beispiel Kindertagespflegepersonen, die eine selbständige Tätigkeit in den eigenen Räumen nicht umsetzen können oder noch unsicher hinsichtlich der Selbständig sind in Kitas festangestellt werden. Insgesamt wäre es für alle Beteiligten sinnvoll, die beiden Betreuungsformen enger miteinander zu verzahnen.

B. Lösung

Der Bundesgesetzgeber hat beide Betreuungsformen (institutionelle Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege) in Bezug auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach §24 Abs.2 SGB VIII zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren gleichgestellt. Dementsprechend bilden die Kindertagespflegestellen seit vielen Jahren bundesweit eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung und sind somit auch fachlich anerkannt, trotz der bestehenden großen Unterschiede in der Ausbildung bzw. Qualifizierung.

Insbesondere in Bremen hat sich die Kindertagespflege qualitativ gut weiterentwickelt, was sich u.a. im Bereich der Qualifizierung, aber auch in Bezug auf die regelmäßige Teilnahme von Fortbildungsangeboten und der fachlichen Begleitung durch Fachberatungen zeigt.

So hat sich in Bremen hat sich mittlerweile das Bundeszertifikat der Kindertagespflege, "qualifizierte Kindertagespflegeperson", als Standard etabliert. Es umfasst insgesamt 300 Theoriestunden plus 80 Stunden Praktikum und ca. 140 Stunden Selbstlerneinheiten, die von einem großen Teil der bremischen Tagespflegepersonen bereits absolviert wurden.

Insofern gibt es gegen den Einsatz von Kindertagespflegepersonen als festangestellte Zweitkräfte in U3-Kita-Gruppen keine grundsätzlichen fachlich-pädagogischen Bedenken.

Die RiBTK soll wie folgt geändert werden (Ergänzung unterstrichen):

Nr. 10.2 (Personalausstattung in Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreisen für Kleinkinder (U3)), Satz 1:

Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson

mit gültiger Pflegerlaubnis nach §43 SGB VIII.¹ Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.

Grundsätzlich kann eine engere Verzahnung der Betreuungsformen von Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung zu einer „Abwanderung“ der Tagespflegepersonen in die Festanstellung in Kitas führen.

Dabei ist zu beachten, dass Kindertagespflege in Hinblick auf die Pluralität von Angeboten eine wichtige Säule der Wahlmöglichkeiten für Eltern ist, und sich dabei insbesondere durch den familienähnlichen Kontext auszeichnet.

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Beteiligung / Abstimmung

Gemäß §4 Absatz 7. Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG): beschließt der „Landesjugendhilfeausschuss [...] im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben der Deputation für Jugendhilfe über wichtige Aufgaben der Landesjugendämter, insbesondere bei Erlass von Richtlinien [...]“

Die Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen kann daher nur mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses verändert werden. Die staatliche Deputation und ggf. auch die kommunalen Gremien in Bremen und Bremerhaven sollten über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden.

Das Amt für Jugend, Familien und Frauen Bremerhaven ist rechtzeitig zu beteiligen.

F. Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Richtlinienänderung zu.

¹ Sollte die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch nicht abgeschlossen sein, ist diese in der Einrichtung zu absolvieren.